Stadt Leipzig

EA

Ergänzungsantrag Nr. V/EA 4

zu Drucksache Nr. V/2491	zu Antrag Nr. V/A	Ratsversammlung am
Den Antrag stellt Migrantenbeirat Unterschrift		**Der Ergänzungsantrag wurde** ☐ beschlossen ☒ abgelehnt ☐ vom Einreicher übernommen

Stadt Leipzig Büro für Ratsangelegenheiten 15. 11. 2012

Gesamtkonzept zur Integration der Migrantinnen und Migranten in Leipzig

Ergänzungsvorschlag

Im Handlungsfeld 7 - Politische Teilhabe, wird die Maßnahme (11) auf Seite 96 als zusätzliche Maßnahme ergänzt:

(11) [1]Die Stadt Leipzig prüft, ob und wie die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden können, um die 16 Mitglieder des Migrantenbeirates, welche nicht von Fraktionen des Stadtrates entsandt worden sind, von allen Migrant/-innen und Ausländer/-innen, die seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Leipzig haben, parallel zur Kommunalwahl wählen zu lassen. [2]Für die Durchführung der Wahl und die vorgeschaltete Informationskampagne werden finanzielle Mittel eingestellt.

Begründung:

Mit dieser Änderung soll das Ziel verfolgt werden, die Legitimität des Migrantenbeirats durch eine demokratische und direkte Wahl der vertreter in den Migrantenbeirat durch Einbeziehung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu stärken.

Eine Wahl des Migrantenbeirats durch die Migranten selbst würde die Akzeptanz dieses Gremiums erhöhen und damit seinen direkten Bezug zu den Wählern.

Die Antragsteller stützen sich dabei auf die Erfahrungen bereits bestehender Ausländerbeiräte in Dresden und anderen sächsischen Städten, die auf dieser Grundlage gebildet wurden.

Die Begründung gegen eine Wahl des Migrantenbeirats durch die betroffene Bevölkerungsgruppe lautet immer wieder, die Sächsische Gemeindeordnung sehe eine solche Wahl nicht vor. Das ist richtig, aber sie schließt eine solche auch nicht aus.

Stadt Leipzig
01.5/006/07.04

Auszug der Wahlordnung der Stadt Dresden:

(In der Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen / Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden vom 25. September 2003)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2003 die Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.

§1 Wahlgrundsätze
Die ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten für den Ausländerbeirat gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§2 Aktives Wahlrecht
(1) Wahlberechtigt ist jede Ausländerin/jeder Ausländer, die/der am Tag zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten für den Ausländerbeirat mindestens seit drei Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden hat, sich in Deutschland rechtmäßig (auch mit Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
(2) Nicht wahlberechtigt ist, 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, 2. für wen zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine/ein Betreuerin/Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§3 Passives Wahlrecht
(1) Wählbar ist jede Person, die im Sinne von § 2 wahlberechtigt ist und sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhält.
(2) Weiter ist wählbar, wer eingebürgert ist.
(3) Nicht wählbar ist, wer einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

§4 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter, 2. der Wahlausschuss, 3. die Wahlvorstände.